Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 4 (1888)

Heft: 4: w

Anhang: Beilage zu Nr. 4 der "Illustr. Schweiz. Handwerker-Zeitung"

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 24.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Beilage zu Nr. 4 der "Illustr. Schweiz. Handwerker-Zeitung"

Die bundesräthlichen Erläuterungen des Gesetgesentwurfes über den Schut der gewerblichen Mufter und Modelle.

Art. 25. Die Angehörigen der Länder, welche mit der Schweiz eine bezügliche Konvention abgeschlossen haben, können ihre gewerblichen Muster und Modelle innerhalb einer Frist von 4 Monaten vom Datum ihrer hinterlegung in einem der genannten Länder und unter Borbehalt der Rechte Dritter in der Schweiz deponiren, ohne daß durch inzwischen eingetretene Thatsachen, wie durch eine andere Hinterlegung oder eine Beröffentlichung, die Gültigfeit der durch sie bewerkstelligten Hinterlegung beeinträchtigt werden fonnte.

Das gleiche Recht wird denjenigen Schweizerburgern gewährt, welche in erster Linie ihre Muster und Modelle in einem der im

welche in erster Linie ihre Menster und Wodelle in einem der im vorigen Absase bezeichneten Länder hinterlegt haben.
Art. 26. Jedem Urheber eines in einer nationalen oder internationalen Ausstellung in der Schweiz sigurirenden Musters oder Modelles wird, nach Ersüllung der vom Bundesrathe zu bestimmenden Formalitäten, ein Schuß von sechs Monaten, vom Tage der Zulassung des Erzeugnisses zur Ausstellung gewährt. Während der Dauer dieser setzteren sollen etwaige Hinterlegungen oder Veröffentsichungen den besagten Urheber nicht verhindern, innerhalb der genannten Frisk die zur Erstanzung des des interlegungen oder Veröffents nannten Frist die zur Erlangung des definitiven Schutzes erforderliche rechtsgultige hinterlegung zu bewirken.

Wenn eine internationale Ausstellung in einem Lande stattsfindet, das mit der Schweiz eine bezügliche Konvention abgeschlossen hat, so wird der zeitweilige Schut, welchen das fremde Land den an der betreffenden Ausstellung besindlichen gewerblichen Mustern oder Modellen gewährt, auf die Schweiz ausgebehnt. Dieser Schut darf eine Dauer von sechs Monaten, vom Tage der Zulassung des Erzeugnisses zur Ausstellung, nicht übersteigen und hat die nämslichen Wirkungen, wie die in vorstehendem Absape beschriebenen.

Erläuterung. Art. 25 und 26 enthalten nichts weiter, als die einfache Ausführung der Artikel 4 und 11 der interna= tionalen Konvention zum Schutz bes gewerblichen Gigenthums.

Der zweite Absatz des Artikels 25 hat nur den Zweck, Schweizern, welche ihre erste Hinterlegung in einem ber Konventionsstaaten bewerkstelligt haben, gleiches Recht zu sichern,

wie den Angehörigen der anderen Länder der Konvention. Urt. 27 Einstweilen, und so lange es die Mehrheit der Interessenten nicht verlangt, werden die Bestimmungen des vorliegens den Gesetzes auf die Buntdruckerei nicht angewendet.

Erläuterung. Dieser Artifel trägt der im Protofoll der Sitzung bes Ständerathes vom 28. April 1887 eingefügten Erklärung Rechnung. In Berücksichtigung ber Opposition, welche die Buntdruckerei dem Mufter- und Modellichuts ge= macht hat, foll diese Industrie zur Zeit von den Wirkungen des Gesetzes ausgeschlossen sein. Wir haben jedoch eine Re= dattion gesucht, wonach es jederzeit möglich ift, derselben auf Verlangen die Wohlthat des Musterschutzes zuzuwenden, ohne die gesetgebenden Gewalten hiefür anrufen zu muffen. Dies ist uns gelungen, weil sich die gesammte in Frage stehende

Industrie im Kanton Glarus konzentrirt. Wenn sich einmal unter den Intereffenten eine Bewegung zu Gunften des Mufter= schutzes geltend macht, so ift die Regierung von Glarus am besten in der Lage, alle Interessen gegeneinander abzu= wägen und mit Sachkenntniß eine den Bedürfnissen der Mehr= heit entsprechende Entscheidung zu treffen.

Wet. 28. Der Bundesrath ist beauftragt, die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Regsennente und Verordnungen zu er-lassen und namentlich auch das Versahren, welches in den Fällen der Art 6, 7, 22 und 24 vor dem Bundesgerichte eintreten soll, in zuständiger Weise festjegen zu lassen.

Art. 29. Durch bieses Geset werden die in den Kantonen geletenden Bestimmungen über den Schut der gewerblichen Muster und

Modelle aufgehoben.

Die Mufter und Modelle, weche im Zeitpunkte, wo das vor= ligende Gefet in Rraft tritt, vermöge der fantanalen Gefete noch Schutz genießen, verbleiben gleichwohl in den betreffenden Kantonen bis zum Ablauf der gesetzlichen Schutzauer geschützt.

Art. 30. Der Bundesrath wird beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Brachmonat 1874, betreffend die Bolfsabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbesichluffe, die Befanntmachung dieses Gesetzes zu veranftalten und den Beginn der Birtfamteit deffelben festzuseten.

Die Artikel 29 bis 31 bedürfen als Schlugbestimmun=

gen feiner Erläuterung.

Die Annahme des Ihnen vorgelegten Gesetzes wird die seltsame Anomalie beseitigen, wonach in Folge der franzö= sisch-schweizerischen Konvention vom 23. Februar 1882 französtische Bürger ihre Muster und Modelle in der Schweiz schützen laffen können, während Schweizerbürger im eignen Lande in dieser Beziehung rechtlos sind. Sobald das Gesetz in Kraft tritt, werden wir die zur Aufhebung der erwähn= ten Kenvention geeigneten Magnahmen treffen. Dann regeln fich die gegenseitigen Beziehungen zwischen Schweiz und Frankreich gemäß der interationalen Konvention für den Schut des gewerblichen Gigenthums vom 20. März 1883.

Das nahe Bevorstehen der Parifer Weltausstellung läßt uns hoffen, daß Sie ihr Möglichstes thun werden, damit das Geset über die gewerblichen Mufter und Modelle gegen Ende des laufenden Jahres in Kraft treten kann. Unfere Fabris kanten mussen sich an diesem Wettkampf mit den größtmög= lichsten Chancen auf Erfolg betheiligen. Wenn auch die Zeit zwi= schen dem Inkraft treten des Gesetzes und der Deffnung der Aus= stellung für gewisse Industrien zu kurz ist, umsie noch auß= zunützen, so werden sicher Andere, welche jett schon ihre Muster und Modelle in Bereitschaft haben, die sie nur unter Garantie gegen Ausplünderung ausstellen können, bedeutende Vortheile baraus ziehen.

Die einzigen, die mit gewöhnlichem Petroleum getrieben werden.

Dieselben arbeiten sehr ruhig und regelmässig, sind die billigsten im Betrieb, eignen sich somit für alle Gewerbe, sowie hauptsächlich zur Erzeugung des elektrischen Lichtes.

Ein solcher Motor kann bei A. von Wurstemberger & Cie., elektro-technisches Geschäft in Zürich, Sihlstrasse 43, besichtigt werden. [130]

Metallgiesserei

Gebrüder Gimpert

Küssnacht am Zürichsee

Messingguss, Bronceguss (Rothguss)

nach eingesandten oder eigenen Modellen. Dichter sauberer Guss wird garantirt.

Wellenböcke u. I Drehbank,

kleinere und grössere, mit schmiedeisernen und gusseisernen Gestellen, sind zu verkaufen bei

Niklaus Augustin, Mechaniker in Luzern.